

Anfrage der CDU-Ratsfraktion
öffentlich

Datum
24.02.2022

Nummer
F0057/22

Absender

CDU-Ratsfraktion

Adressat

Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper

Gremium

Stadtrat

Sitzungstermin

24.02.2022

Kurztitel

Plakatwerbung in Magdeburg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

wie bei allen Wahlen, zuletzt zur Bundestagswahl 2021 und bei der Landtagswahl 2021, kommen die Regelungen zur öffentlichen Plakatwerbung zur Anwendung. Es kam bei den Wahlkämpfen 2021 auch zu Verstößen und zu Bußgeldern. Derzeit startet der Oberbürgermeisterwahlkampf in Magdeburg.

Dazu frage ich den Oberbürgermeister:

Wie werden bei Verstößen gegen die

„Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen – Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung“

die Geldbußen nachvollziehbar festgesetzt?

(Bitte die Geldbußen nach allen in der Satzung aufgeführten Beschränkungen in § 2, § 3, § 4, § 5 und § 6 aufschlüsseln)

Ich bitte um eine kurze mündliche Antwort und eine ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Wigbert Schwenke
Fraktionsvorsitzender der CDU-Ratsfraktion